



ASIIN-Akkreditierungsbericht

**Bachelorstudiengang
*Pflege***

an der
Hochschule Flensburg

Stand: 26.03.2025

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|---|---|--|--|
| Hochschule | Hochschule Flensburg | | |
| Ggf. Standort | Campus Flensburg für die theoretische und simulationsbezogene Ausbildung Partner in Flensburg und Umgebung für den praktischen Teil der hochschulischen Ausbildung | | |
| Studiengang | Pflege | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science / Pflege (B.Sc.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 7 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.09.2025, erstmalige Immatrikulation zum Wintersemester 2025/26 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 20 | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | - | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | - | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | | | |
| Verantwortliche Agentur | ASIIN | | |
| Zuständige/r Referent/in | Johann Jakob Winter | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 26.03.2025 | | |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 5 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 6 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> | 6 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 8 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 8 |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 8 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 8 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 9 |
| <i>Modularisierung (§ 7 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 9 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 9 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> | 10 |
| <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 11 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 12 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 12 |
| <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 12 |
| <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 15 |
| <i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 15 |
| <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 20 |
| <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 22 |
| <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 24 |
| <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 26 |
| <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 28 |
| <i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 32 |
| <i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 34 |
| <i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 35 |
| <i>Studienerfolg (§ 14 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)</i> | 35 |

| | |
|--|-----------|
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)..... | 37 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) | 38 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) | 38 |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) | 38 |
| Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)..... | 38 |
| 3 Begutachtungsverfahren..... | 39 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i> | 39 |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i> | 41 |
| 3.3 <i>Gutachtergremium</i> | 41 |
| 4 Datenblatt | 42 |
| 4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> | 42 |
| 4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i> | 42 |
| 5 Glossar..... | 43 |
| 6 Anhang: Studienverlaufs- und ablaufpläne | 1 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 11 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH): Die staatlichen Prüfungen müssen gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH

Nicht relevant.

Kurzprofil des Studiengangs

Mit dem Bachelorstudiengang Pflege soll zum Wintersemester 2025/26 ein neuer Studiengang in der im Jahr 2023 in §38 Pflegeberufegesetz geregelten Form der primärqualifizierend-dualen hochschulischen Pflegeausbildung geschaffen werden, welche heilkundliche Fächer in die Ausbildung integriert. Initiiert wurde die Studiengangsentwicklung durch das an der Hochschule angesiedelte Institut für eHealth und Management im Gesundheitswesen, welches die Fachbereiche Betriebswirtschaft, Management, Wirtschaftsinformatik, Medizin und Sozialwissenschaften miteinander verbindet. Der Studiengang ist der erste dieser Art in Schleswig-Holstein und die Einrichtung wird durch das zuständige Ministerium unterstützt.

Im Selbstbericht stellt die Hochschule den Studiengang folgendermaßen dar:

„Aufgrund des andauernden Fachkräftemangels müssen alternative Versorgungsformen innerhalb des Gesundheitssystems konzipiert und implementiert werden. Hierzu gehört auch ein weiterführender Skills-Grade-Mix mit neuen und erweiterten Kompetenzen der Pflegefachpersonen als bisher. Neben den Studierenden, die an dem grundständigen und primärqualifizierenden Studiengang interessiert sind, richtet sich dieser an bereits ausgebildete Pflegefachpersonen [...].

Es werden theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt. Studierende werden an pflegewissenschaftliche Grundlagen herangeführt, u. a. um als Multiplikator für die Ausübung der Pflege nach dem aktuellen Stand des Wissens im späteren, beruflichen Umfeld zu fungieren und ihr Handeln zu reflektieren. Durch verschiedene Module, wie Forschungs- und Methodenkompetenz und Pflegerisches Handeln im Team oder auch Grundlagen Pflegewissenschaft, wird neben Fachkompetenz auch Methodenkompetenz vermittelt und intellektuelle Fähigkeiten [...] und soziale Kompetenz [...] gefördert.“

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter:innen gewinnen den Eindruck eines engagierten und motivierten Teams von Programmverantwortlichen, welches durch sehr gute institutionelle Rahmenbedingungen und eine in allen Bereichen fördernde Hochschul- und Fachbereichsleitung unterstützt wird. Besonders hervorzuheben ist dabei das Weiterbildungsangebot für Lehrende, sowie die gute Sachausstattung der Hochschule. Die im Bau befindlichen Skills Labs folgen einer modernen Konzeption und erlauben sowohl in Bezug auf Kapazität als auch Ausstattung ein hochqualitatives Erlernen der praktischen Pflegetätigkeiten im geschützten Rahmen der Hochschule.

Allerdings stellen die Gutachter:innen im Hinblick auf das Studiengangskonzept, welches komplett neu geschaffen wurde und in der Form einzigartig an der Hochschule Flensburg ist, erhebliche Mängel fest. Diese beziehen sich zum einen auf die Lernziele und das Curriculum, welches

die zu erlangende klinisch-pflegewissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf die praktische Berufsfähigkeit stärker in den Fokus des Studiums rücken und dafür geeignete Rollenbilder für die Absolvent:innen herausarbeiten muss. Der Verbesserungsbedarf in diesen Bereichen spiegelt sich gleichermaßen auch im Prüfungssystem, insbesondere bei den staatlichen Prüfungen, und der Verzahnung von Theorie und Praxis wider, welche die Gutachter:innen sowohl auf organisatorischer Ebene im Zusammenspiel der Lernorte Hochschule und Praxispartner, sowie inhaltlicher Ebene anhand der im Modulhandbuch beschriebenen Inhalte nicht immer gegeben sehen. In Bezug auf die Praxispartner steht seitens der Hochschule noch die Nachlieferung einer Liste der praktischen Einsatzstellen aus, um nachzuweisen, dass die organisatorische Verzahnung durch hinreichend vorhandene, inhaltlich passgenaue und für die Studierenden erreichbare Praxisstellen sichergestellt ist. Zum anderen sehen die Gutachter:innen die Notwenigkeit einer transparenteren Personalplanung um den personalintensiven Studien- und Prüfungsbetrieb sowie dessen Koordination speziell für die praktischen Module sicherzustellen. Weiterhin müssen einige formal-inhaltliche Mängel in den Regelungen des Studienganges beseitigt, und Rechtssicherheit für die Studierenden durch die Genehmigung und Anerkennung des Studienganges seitens des Ministeriums geschaffen werden.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Gutachter:innen bewerten die von der Hochschule Flensburg im Zuge der Stellungnahme dargestellten, zahlreiche Überarbeitung am Studiengangs- und Prüfungskonzept als überwiegend positiv. Die Abstimmung von Theorie und Praxis wird sichergestellt und auch die neu aufgeschlüsselte Personalplanung erscheint den Gutachter:innen nun schlüssig. Weiterhin wurden formale und formal-inhaltliche Fehler korrigiert.

Als kritisch und damit auflagenrelevant erachten die Gutachter:innen aber nach wie vor das Fehlen des offiziellen Bescheides der zuständigen Behörde zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung sowie die vorgesehene Struktur der staatlichen Prüfungen, welche nicht mit den aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen konform ist.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Studiengang wird in Präsenz und in Vollzeit studiert. Die Regelstudienzeit beträgt dabei sieben Semester, während derer 210 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben werden müssen. Die Studiendauer entspricht den zeitlichen Vorgaben der schleswig-holsteinischen Landesrechtsverordnung. Einschreibung und Studienstart sind sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang entspricht der Form der primärqualifizierend-dualen hochschulischen Pflegeausbildung, die im Jahr 2023 vom Gesetzgeber im Pflegeberufegesetz neu schaffen wurde.

Der Studiengang beinhaltet eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten, mit der die Studierenden laut der Prüfungsverfahrensordnung der HS Flensburg sowie der Modulbeschreibung zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, ein den Studienzielen entsprechendes Problem ihrer Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand/Bewertung

Grundlage für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pflege ist das allgemeine Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (HSG SH) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Einschreibordnung der Hochschule Flensburg. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind nicht vorgesehen bzw. werden über die Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird mit dem „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, nur ein Abschlussgrad verliehen.

Das Diploma Supplement, welches Bestandteil jedes Abschlusszeugnis ist, erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Es entspricht der Vorlage der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert, wobei die einzelnen Module in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten bilden, die innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Sie enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der einzelnen Module, den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zur Anzahl der Leistungspunkte und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls sowie ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme. Allerdings fehlt die Information zur potenziellen Verwendung der Module in anderen Programmen („überfachliche Qualifikationen“), sodass an dieser Stelle nachgearbeitet werden muss.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat die Modulbeschreibungen überarbeitet und die Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen ausgewiesen. Damit ist das Kriterium erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand/Bewertung

Laut Selbstbericht nutzt die Hochschule das European Credit Transfer System (ECTS) als Kreditpunktesystem und legt eine studentische Arbeitslast von 30 Stunden pro Leistungspunkt zu grunde. Die Prüfungsverfahrensordnung der HS Flensburg regelt die Nutzung des ECTS-Systems, allerdings ist der Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt weder in der allgemeinen Prüfungsverfahrensordnung noch der Prüfungs- und Studienordnung (PSO) festgeschrieben, sodass an dieser Stelle nachgearbeitet werden muss.

Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Dabei spiegeln die jedem Modul zugeordneten Leistungspunkte den vorgesehenen Arbeitsaufwand wider. Laut dem Modulhandbuch sind im Regelstudienplan genau 30 Leistungspunkte pro Semester zu erbringen. Für den Bachelor als ersten berufsqualifizierenden Abschluss werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.

Die Bachelorarbeit weist inklusive eines Abschlusskolloquiums einen Umfang von 12 Leistungspunkten auf. Damit werden die formalen Vorgaben zum Leistungspunkte-System von der Hochschule teilweise umgesetzt.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Der § 4 (2) der PSO wurde um folgenden Satz ergänzt: "Das Studienvolumen beträgt 113 Semesterwochen-stunden (SWS) und 210 ECTS-Leistungspunkte (CP). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden." Somit legt die Hochschule verbindlich fest wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden. Das Kriterium ist damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Leistungen, welche nicht an der Hochschule Flensburg erworben wurden, wird in den §§17 und 17a der Prüfungsverfahrensordnung. Darin ist festgelegt, dass Leistungen auf Antrag hin anerkannt werden, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Lernergebnisse, Niveau und Workload der zu ersetzen Leistungen nachweist. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Damit entspricht die Hochschule den Anforderungen der Lissabon-Konvention und den nationalen Vorgaben zur Anerkennung außerhochschulischer Leistungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Nicht relevant

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STUDIENAKKREDITIERUNGS-VERORDNUNG SH)

Nicht relevant

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Zuge der Konzeptakkreditierung für die Einrichtung des neuen Studiengangs Pflege richten die Gutachter:innen ihr Augenmerk insbesondere auf die Lernziele und das Curriculum als Kernelemente des Studiengangskonzeptes, sowie die personelle und sächliche Ausstattung zur adäquaten Durchführung des Studienangebotes. Einer der Hauptdiskussionspunkte ist dabei auch die Kooperation mit den Praxispartnern, die den praktischen Teil des Studienganges in den Kliniken und Pflegeeinrichtungen sicherstellen müssen. Auch das Thema Rechtssicherheit kommt mehrfach zur Sprache, da, als Besonderheit des primärqualifizierend-dualen hochschulischen Pflegestudiums, dessen berufsrechtliche Eignung durch das Ministerium festgestellt werden muss. Aufgrund unklarer Zuständigkeiten seitens des Ministeriums gestaltet sich dieser Prozess derzeit allerdings schwierig und die Prüfung steht aus.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind im Diploma Supplement sowie der Prüfungs- und Studienordnung veröffentlicht. Dort heißt es, dass die Studierenden durch den primärqualifizierend-dualen Bachelorstudiengang Pflege zur „unmittelbaren Tätigkeiten an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen“ befähigt werden. Im Zentrum steht dabei die Kompetenz der selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Situationen. Zusätzlich soll der Studiengang die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in den Bereichen diabetischer Stoffwechsel, chronische Wunden sowie Demenz vermitteln.

Dabei beinhaltet der Studiengang die angewandten Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung und ergänzt diese um akademische Kompetenzen im Zusammenhang mit den fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen der Pflege. Diese umfassen fundierte wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Pflegewissenschaft sowie des gesellschaftlich- und normativ institutionellen Rahmens der Pflege. Die vermittelte wissenschaftliche Methodenkompetenz soll die Studierenden gleichermaßen zu selbstständiger Forschungsarbeit wie auch der Erschließung, Übertragung und Anwendung von Erkenntnissen des Forschungsgebietes Pflege

befähigen. Weiterhin sollen die Studierenden erlernen, Prozesse kritisch zu analysieren, reflektieren und optimieren. Als Teil des Kompetenzprofil der Absolvent:innen wird auch Sozialkompetenz im Sinne der interprofessionellen Zusammenarbeit in Teams mit Vertretern weiterer Gesundheitsberufe wie Ärzt:innen und Therapeut:innen sowie die professionelle Interaktion und Kommunikation mit Patient:innen und deren Bezugspersonen hervorgehoben.

Im Selbstbericht ergänzt die Hochschule zudem, dass Schwerpunkte des Studienganges auf der Pflege alter Menschen und Technologien in der Gesundheitsversorgung liegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die in der Prüfungs- und Studienordnung beschriebenen und veröffentlichten Qualifikations- und Lernziele des Studiengangs ein sehr breitgefächertes Spektrum an fachlichen, wissenschaftlichen und persönlichkeitsbildenden Kompetenzen und Fähigkeiten aufweist. Sie bestätigen, dass diese die Berufsbefähigung für den Pflegeberuf abdecken. Allerdings sehen Sie die Notwendigkeit einer Schärfung und Konkretisierung der Lernziele, um damit ein klares Graduiertenprofil herauszuarbeiten. Die Programmverantwortlichen nennen die Rollen als „Case Manager“ und „Change Manager“ im Bereich der digitalen Transformation der Pflege als wichtige erweiterte Kompetenzen, die die Absolvent:innen über die von den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen dringend nachgefragte praktische Kompetenz hinaus erlangen sollen. Die Gutachter:innen stimmen dem zu, sehen diese „Doppelkompetenz“ in der Zielformulierung aber nicht klar herausgearbeitet. Die Gutachter:innen erkennen an, dass die Herausbildung eines konkreten Profils für akademisch qualifizierte Pflegekräfte ein in ganz Deutschland verbreitetes, in den rechtlichen und strukturellen Rollenbild des Pflegeberufes verankertes Problem ist. Umso mehr betonen sie in diesem Zusammenhang aber die Aufgabe der Hochschulen, ein Qualifikationsprofil herauszubilden, welches studierte Pflegekräfte von Pflegepersonen abhebt, die keine akademische Ausbildung absolviert haben.

Inhaltlich hinterfragen die Gutachter:innen an dieser Stelle auch die von der Hochschule herausgestellten Spezialisierungen der „Pflege alter Menschen“ sowie „Technologien in der Gesundheitsversorgung“, die nach Ansicht der Gutachter:innen in keinem sinnigen Verhältnis zueinanderstehen und auch im Curriculum nur unzureichend herausgearbeitet werden (vgl. Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH). Vielmehr erscheinen diese Spezialisierungen wie ein Versuch, bereits vorhandene Ressourcen in den Studiengang einzubinden, beispielsweise aus dem Masterstudiengang „eHealth“, der von den Programmverantwortlichen auch als ein Anstoßpunkt für die Etablierung des neuen Studienganges genannt wird. Der Bezug auf die Qualifikationsziele wird dabei aber nicht deutlich. In diesem Zuge bemängeln die Gutachter:innen auch das Fehlen einer Ziele-Module-Matrix, die einen Überblick

über die Fertigkeiten, Kompetenzen und Fähigkeiten gibt, die von den Studierenden in jedem Modul erlangt werden sollen.

Zudem vermissen die Gutachter:innen in der Formulierung der Lernziele die Förderung eines gesellschaftlichen Engagements und gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins der Studierenden, welche von der Studienakkreditierungsverordnung SH verlangt werden. Hier sehen die Gutachter:innen ebenfalls Ergänzungsbedarf.

Insgesamt bestätigen die Gutachter:innen, dass die definierten Qualifikationsziele der Qualifikationsstufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmen entsprechen und stimmen mit den Programmverantwortlichen überein, dass Pflegekräfte auf dem Arbeitsmarkt dringend benötigt werden. Das mit der Integration heilkundlicher Kompetenzen geschaffene, besondere Profil akademisch ausgebildeter Pflegekräfte, muss aber in den Lernzielen stärker verdeutlicht werden.

Weiterhin erfahren die Gutachter:innen, dass das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch das Ministerium (§38(2) PflBG) aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Nach Aussage der Hochschule liegt dies darin begründet, dass Zuständigkeiten innerhalb des Ministeriums derzeit unklar sind und daher noch keine Prüfung erfolgt ist. Die Gutachter:innen sind sich der Schwierigkeit der behördlichen Involvierung bewusst, betonen aber, dass diese Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eine Voraussetzung ist, ohne die der Studiengang nicht an den Start gehen kann. Die Feststellung der Behörde zum Nachweis der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist nach Abschluss des Verfahrens einzureichen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule Flensburg präsentiert ein überarbeitetes Graduiertenprofil, welches die besonderen Qualifikationen akademisch ausgebildeter Pflegekräfte nach Ansicht der Gutachter:innen hinreichend klar herausbildet.

Die Hochschule legt eine per Mail übermittelten "Zwischennachricht" des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vor, welche besagt dass "die Neueinrichtung eines primärqualifizierenden pflegewissenschaftlichen Studiengangs an der Hochschule Flensburg grundsätzlich sehr begrüßt wird." Da dies aber nachwievor kein formaler Bescheid zur Feststellung der berufstechnischen Eignung ist, halten die Gutachter:innen am Vorschlag der Auflage fest.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

Curriculum

Der duale Bachelorstudiengang Pflege umfasst sieben Semester und 210 ECTS-Punkte. Einzelheiten zum Hintergrund der Dualität können Kapitel § 12 Abs. 6 dieses Berichts entnommen werden.

Die Hochschule führt im Selbstbericht aus, dass das Erlangen des Kompetenzprofil durch die Verzahnung von Theorie und Praxis sowie den entsprechenden Kompetenztransfer erreicht werden soll. Dafür sieht das Curriculum wechselnde Phasen von Lehrveranstaltungen am Lernort Hochschule und Praxiseinsätzen bei den entsprechenden Partnern vor. Die ersten sechs Semester enthalten je drei oder vier Module an der Hochschule und ein oder zwei Praxiseinsätze mit unterschiedlichem fachlichem Bezug. Die ersten zwei Studienjahre beinhalten dabei die Grundlagen der Theorie (u.a. „Grundlagen der Pflegewissenschaften“, „Anatomie, Physiologie und Medizin“, „Psychologie und Kommunikation“) sowie der Praxis (Pflegemodule in Clinical Skills Labs).

Im dritten Studienjahr werden die heilkundlichen Fächer behandelt. Im sechsten Studiensemester können die Studierenden zwischen den beiden Schwerpunkten Pflege alter Menschen und Technologien der Gesundheitsversorgung wählen. Diese werden jeweils durch ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten abgebildet. Das siebte Semester beinhaltet die Bachelor-Thesis im Umfang von 12 ECTS-Punkten. In das Curriculum integriert ist dabei auch die mehrteilige staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

Der Studienverlaufsplan findet sich im Anhang dieses Berichts.

Modularisierung

Alle Module des Studiengangs können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Mit Ausnahme des Moduls „Heilkunde Grundlagen“ und des zugehörigen „Heilkunde-Praktikum Grundlagen“ (jeweils 3 ECTS) umfassen alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte. Einen deutlich höheren Umfang haben in der Regel die Praxismodule (8 bis 15 ECTS). Die Bachelorarbeit inklusive eines Kolloquiums umfasst 12 ECTS.

Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang Pflege 24 theoretische und 9 Praxismodule sowie die Bachelor-Thesis. Theoriemodule werden an der Hochschule gelehrt, während Praxismodule beim jeweiligen Kooperationspartner abzuleisten sind. Die Module sind als Blöcke organisiert, sodass sich Theorie- und Praxisphasen jeweils abwechseln. Pro Semester liegt der studentische

Arbeitsaufwand laut Studienverlaufsplan zwischen 29 und 31 ECTS, wobei jeweils 4 bis 6 Module zu absolvieren sind. Davon wird in den Semester 1 bis 4 und 7 jeweils ein Modul beim Praxispartner durchgeführt, während in den Semestern 5 und 6 jeweils zwei Praktika beim Kooperationspartner enthalten sind.

Didaktik

Der Selbstbericht und das Modulhandbuch geben Auskunft über die verschiedenen Lehr- und Lernmethoden, die in dem Studiengang eingesetzt werden. Als Lehrformen setzt die Hochschule insbesondere Vorlesungen und Übungen ein, wobei diese entweder in klassischer Form im Hörsaal oder praxisbezogen in Clinical Skills Labs stattfinden. Die Clinical Skills Labs erlauben es, die erlernte Theorie zunächst in geschütztem Rahmen an Puppen und anderen Testobjekten und -subjekten zu trainieren, ehe die Kompetenzen in den Praxisphasen an realen Patienten angewandt werden müssen.

Zugangsregelungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben geregelt und finden sich in der Einschreibeordnung der Hochschule Flensburg wieder. Laut Selbstbericht sind „weitere Zugangsvoraussetzungen [...] nicht vorgesehen bzw. werden über die Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung geregelt.“ Da sich der Studiengang auch als Weiterbildungsangebot an nicht-hochschulisch ausgebildete Pflegekräfte richtet, können examinierte Pflegefachpersonen mit einem staatlich anerkannten Abschluss ohne Abitur oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung das Studium gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 der PSO Pflege aufnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Im Hinblick auf das Curriculum sind die Gutachter:innen der Ansicht, dass dieses in verschiedenen Punkten überarbeitet werden muss. Im Allgemeinen vermissen die Gutachter:innen einen klaren „roten Faden“, der die Module über die Dauer des Studiums miteinander verbindet und den Aufbau der verschiedenen Kompetenzen sinnig unterstützt. Dies geht mit der in Kapitel § 11 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH beschriebenen undeutlichen Zielsetzung des Studienganges einher, auf deren Basis dann die Kompetenzziele der einzelnen Module konkretisiert werden müssen. Diese sind nach Ansicht der Gutachter:innen in den Modulbeschreibungen aktuell nur sehr grob umrissen und damit ist weder für die zukünftigen Lehrenden noch die Studierenden ersichtlich, welche Inhalte gelehrt/ gelernt und welche Kompetenzen erworben werden sollen. Dies zeigt sich in allen Teilen der Modulbeschreibungen, in einigen Modulen sogar bereits im Titel der Module, die mit Bezeichnungen wie „Pflege Modul A“ oder „Praxismodul 1“

keinerlei inhaltlichen Bezug darlegen. Die Programmverantwortlichen erläutern in diesem Zusammenhang, dass das Curriculum auf Basis einer Marktanalyse der Curricula von 50 Pflegestudiengängen, sowie dem aktuellen Pflegeberufegesetz und EU-Richtlinien zusammengestellt wurde. Die Operationalisierung und genaue Ausgestaltung der Module soll erst durch das Lehrpersonal erfolgen, welches zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vollständig besetzt ist (siehe Kapitel § 12 Abs. 2 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH). Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis, betonen allerdings, dass die Aufgabe der Lehrenden die Ausgestaltung der Lehrinhalte ist, aber nicht die Erstellung von Kompetenzz Zielen der Module. Dieser Rahmen muss durch das Programmkonzept vorgegeben werden.

Inhaltlich beispielhaft für das Fehlen des „roten Fadens“ stehen gemäß der Meinung der Gutachter:innen die beiden Spezialisierungsoptionen „Pflege alter Menschen“ und „Technologien in der Gesundheitsversorgung“. Diese werden jeweils über ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 ECTS abgebildet, welches im 5 Studiensemester belegt wird. Für diese beiden Angebote fehlt aber eine sinnvolle fachlich-inhaltliche Herleitung, eine Ausführung, was deren besonderer Inhalt sein soll, was die fachlichen und persönlichen Kompetenzz Zielen sind und wo in der späteren Berufstätigkeit die hier erworbenen Kompetenzen eine Rolle spielen sollen.

Zudem bemängeln die Gutachter:innen, dass sich im Curriculum eine Vielzahl von Inhalten wiederfindet, die, gemäß der Modulbeschreibungen keinen direkten Bezug auf die Pflege ausweisen bzw. die pflegerische Perspektive auf die Themen vermissen lassen. Insbesondere ein zu hoher Anteil an medizinischen Inhalten bzw. einer zu starken medizinischen Ausrichtung ist dabei zu nennen, beispielsweise im Modul „Anatomie, Physiologie und Medizin“. Die management-bezogene Module wie „Management im Gesundheitswesen“ und „Technologien der Gesundheitsversorgung“ sind hingegen nach Meinung der Gutachter:innen in diesem Ausmaß unpassend für einen berufsbefähigenden Bachelorstudiengang, sondern Inhalte für einen weiterqualifizierenden Masterstudiengang. Dazu führen die Programmverantwortlichen aus, dass diese Module die Führungskompetenz der Studierenden auf allen Ebenen des Pflegeberufes stärken sollen. Die Gutachter:innen begrüßen dies grundsätzlich, aber befinden, dass die dafür in den Modulbeschreibungen genutzte Terminologie dies nicht so wiedergibt. Zudem sollte in diesem Zusammenhang stärker herausgearbeitet werden welche Tätigkeiten bzw. Rollen für die Studierenden in ihrer anschließenden Berufstätigkeit vorgesehen sein können und sollen (vgl. Kapitel § 11 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH).

Weiterhin stellen die Gutachter:innen fest, dass die Theoriemodule inhaltlich mehrfach nicht mit den mutmaßlich zugehörigen Praxiseinsätze verknüpft sind. So gibt es, laut Modulhandbuch, bei-

spielsweise keine vorherige Theoriebehandlung zum Praxismodul Psychiatrie. Der im Modulhandbuch dargestellte Aufbau des Curriculums sollte diesbezüglich umfassend geprüft und überarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Studiensemester mit zwei ausgewiesenen Heilkunde-Praktika empfehlen die Gutachter:innen zudem, diese in einem Modul zu vereinen, um eine höhere Flexibilität bei den Prüfungen zu ermöglichen (vgl. Kapitel § 12 Abs. 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH). Da für die praktischen Prüfungen jeweils eine ausreichende Anzahl von Patient:innen mit einem entsprechenden Krankheitsbild benötigt wird, könnte sich eine "Knappheit" selbiger negativ auf die Prüfungsgestaltung auswirken.

Studierende, die eine staatlich anerkannte Berufsausbildung im Bereich Pflege absolviert haben, können sich diese gemäß § 4 Abs. 3 PSO Pflege im Umfang von 98 ECTS auf das Studium anrechnen lassen. Angerechnet werden können dabei insbesondere die Praxismodule. Damit würden Studierende direkt in das 3. Fachsemester einsteigen. Der Studienverlaufsplan dafür ist im Anhang enthalten und erscheint den Gutachter:innen nachvollziehbar gestaltet. Dieser muss jedoch im Zuge einer Überarbeitung des Curriculums gemäß der zuvor beschriebenen Kritikpunkte ebenfalls nochmals überprüft und ggf. den Änderungen angepasst werden.

Zusammenfassend sehen die Gutachter:innen die Notwendigkeit, sowohl die strukturelle Konzeption des Curriculums in Bezug auf die Lernziele als auch die Inhalte der einzelnen Module zu überarbeiten. Das Curriculum muss dabei die Berufsqualifizierung für den Pflegeberuf auf der Basis klinisch-pflegewissenschaftlicher Kompetenz sicherstellen. Entsprechende Anpassungen und Konkretisierungen müssen im Modulhandbuch dargestellt werden.

Modularisierung

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Studiengang modularisiert ist und die Module, bis auf zwei Ausnahmen, der Soll-Mindestgröße von 5 ECTS entsprechen. Pro Semester sind maximal 6 Module zu absolvieren, wobei diese blockweise durchgeführt werden. In Bezug auf das Modulangebot diskutieren die Gutachter:innen, wie die in Teilen notwendige zeitliche Reihenfolge der Belegung der Module sichergestellt wird, obwohl das Studium sowohl zum Winter- als auch Sommersemester aufgenommen werden kann. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass alle Module, die als Grundlage für weiterführende Module gelten in jedem Semester angeboten werden sollen, sodass der Kompetenzaufbau im Studienverlauf gewährleistet wird. Die Gutachter:innen begrüßen dies.

Didaktik

Die Gutachter:innen gewinnen den Eindruck, dass die eingesetzten Lehrformen die Umsetzung der angestrebten Studienziele gut unterstützen. Jedoch wundern sie sich, dass laut Aussage der Programmverantwortlichen ausschließlich Präsenzlehre geplant ist. Im Sinne der Flexibilität, der

Diversität an Lehr- und Lernformaten sowie der effektiven Nutzung der aktuell geringen Lehrkapazität (vgl. Kapitel § 12 Abs. 2 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH), empfehlen die Gutachter:innen, auch Elemente von online-Lehre und blended learning zu nutzen.

Weiterhin stellen die Gutachter:innen fest, dass das Studiengangskonzept mehr Praxiszeiten als gesetzlich vorgeschrieben vorsieht, da die Zeit im Skills Lab zusätzlich zur Praxiszeit implementiert ist. Im Sinne der praktischen Ausbildung begrüßen Sie dies, aber weisen auf den hohen Personalaufwand zur Abbildung der Praxislehre hin. Da gemäß § 38 Abs. 3 PflBG Teile der Praxiszeit durch Simulationslehre im Skills Lab ersetzt werden können, raten die Gutachter:innen, die Praxiszeit zugunsten der Simulationslehre zu reduzieren. Generell schätzen die Gutachter:innen die Lehrmethoden aber als aktivierend und studierendenorientiert ein.

Zulassung

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudien-gang entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben definiert sind und eine angemessene Auswahl der Bewerber:innen ermöglichen. Jedoch weisen Sie darauf hin, dass in der Zulassungsordnung nicht festgeschrieben steht, dass ein Ausbildungsvertrag Voraussetzung für den Studienstart ist. An dieser Stelle muss nachgearbeitet werden.

Die Gutachter:innen bewerten die Zulassungsregelungen als gut geeignet, um sicherzustellen, dass die Studierenden über die notwendigen Vorqualifikationen verfügen. Im Falle einer Zulassung unter Auflagen, wird durch einen Abgleich mit den Themen des eigenen Bachelorstudien-gangs festgelegt, welche Module die Bewerber:innen nachholen müssen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule Flensburg legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, welches u.a. inhaltlich konkreter formulierte pflegebezogene Kompetenzziele und teilweise angepasste Modultitel beinhaltet. Zudem erläutert die Hochschule Flensburg die beiden angebotenen Spezialisierungen. Die Gutachter sehen die geforderte Stärkung der klinisch-pflegewissenschaftlichen Kompetenz im Studiengangskonzept als erfüllt an. Jedoch stellen sie fest, dass in den Modulbeschreibungen teilweise nach wie vor von "medizinischen Grundlagen" gesprochen wird und empfehlen, dies anzupassen.

Die Hochschule erläutert, dass die Abstimmung von Theorie und Praxis gemäß des "Konzept für die Praxisbegleitung" durch die Praxisbegleitungen und die im Praxis-Portfolio-Handbuch hinterlegten Ziele für den stetigen Kompetenzerwerb der Studierenden im Praxiseinsatz sichergestellt wird. Die Praxiszeit wurde gemäß des Hinweises der Gutachter:innen zugunsten von Übungszeit im SkillsLab reduziert. Weiterhin wurde die inhaltliche Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis insbesondere für die Themenschwerpunkte Psychiatrie und Pädiatrie verbessert. Die Gutachter:innen erachten diese Überarbeitungen als sinnig und zielführend und befinden die vorgeschlagene Auflage als erfüllt.

Weiterhin stellen die Gutachter:innen fest, dass die Studieneingangsvoraussetzung des vorliegenden Ausbildungsvertrages mit einem Kooperationspartner in §3 (4) der PSO Pflege festgeschrieben wurde.

In Bezug auf die gegebenen Empfehlungen erläutert die Hochschule Flensburg, dass die inhaltliche Schwerpunktsetzung in Form der Wahlpflichtmodule wurde besser auf die Studiengangsziele abgestimmt. Weiterhin wurde ein Schwerpunktmodul von „Technologien in der Gesundheitsversorgung“ in „Digitalisierung in der Pflege“. Diesbezüglich weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass in der Lehrverpflichtungsmatrix nachwievor der Modultitel "Technologien in der Gesundheitsversorgung" verwendet wird, was korrigiert werden muss. Insgesamt erscheint es den Gutachter:innen trotz der Erläuterungen der Hochschule nachwievor nicht nachvollziehbar, warum die beiden Schwerpunkte gewählt wurden und welche besonderen Kompetenzen darin vermittelt werden sollen. Darum halten sie an der Empfehlung fest.

Wie im Studienverlaufsplan ersichtlich wird, wurden die beiden Heilkunde-Praktika gemäß der Empfehlung der Gutachter:innen zu jeweils einem Praxismodul pro Semester zusammen-gelegt.

Bezüglich der Lehrformen erläutert die Hochschule dass in den meisten Modulen ein erheblicher Anteil Selbstlernzeit eingeplant ist. Dabei ist vorgesehen dass das Selbststudium auch durch asynchrone, digitale Lehrmethoden unter Einbeziehung entsprechender Lernplattformen unterstützt wird. Weiterhin wurde im Modul „Technologien in der Pflege“ der Zusatz hinzugefügt, dass dieses auch „als Blended Learning Lehrkonzept angeboten werden“ kann. Die Gutachter:innen begrüßen dies und sehen von der Empfehlung ab.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, von der Verwendung der Terminologie "medizinische Grundlagen" abzusehen.
- Es wird empfohlen, die inhaltliche Schwerpunktsetzung in Form der Wahlpflichtmodule besser auf die Studiengangsziele abzustimmen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

Die Hochschule Flensburg legt dar, dass sie die Internationalisierung der Hochschule und der angebotenen Programme fördert. Aufgrund der grenznahen Lage bestehen insbesondere mit Dänemark mehrere Kooperationen sowohl in Lehre und Forschung, z.B. im Rahmen des Projektes „Deutsch-Dänischer eHealth Innovation Center“. Seitens der Hochschulleitung wird erläutert, dass die Hochschule einen Internationalisierungsgrad von 15% hat, der deutlich über dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 7% liegt.

Das International Office der Hochschule betreut ein Netzwerk von über 60 Partnerhochschulen in Europa (z.B. in Irland, Polen, Schweden, Spanien) wie auch in Übersee (z.B. in Australien, Indien, Namibia, USA) und berät und unterstützt Studierende und Lehrende zu Auslandsaufenthalten. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 17 der Prüfungsverfahrensordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Hochschule erklärt jedoch, dass die Integration eines Auslandsaufenthaltes speziell in einem berufsrechtlich streng reglementierten Studiengang wie Pflege schwierig umzusetzen ist. Auch aufgrund der blockmodularen Struktur des Studienganges stellt eine Harmonisierung mit anderen ausländischen Studiengängen eine Herausforderung dar. Aus diesen Gründen ist aktuell kein individuelles Mobilitätsfenster im Studienverlauf eingeplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind sich der Probleme der Realisierung von Auslandsaufenthalten in Pflegestudiengängen bewusst. Sie nehmen aber positiv wahr, dass die Hochschule den Studierenden nach Aussage der Programmkoordinatoren dennoch internationale Erfahrung ermöglichen will, beispielsweise in Form von Exkursionen nach Dänemark und einen Praxisaustausch von Pflegekräften zwischen Deutschland und Dänemark ermöglichen.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Erfahrungswerte von Studierenden des Studienganges vor. Studierende anderer Programme der Hochschule berichten jedoch von positiven Erfahrungen mit Auslandssemestern, einer guten Kommunikation und Unterstützung seitens des International Office, sowie der ihrem Lernerlebnis zuträglichen Integration von Exkursionen.

Um diese positive Lernerfahrung auch in den Studiengang Pflege einzubringen, empfehlen die Gutachter:innen, studienorganisatorische Möglichkeiten für die Integration von Auslandsaufenthalten in den Studiengang Pflege ohne Zeitverlust zu schaffen und in den Austausch mit der für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Stelle des Landes zu treten, um die Anerkennung der im Ausland erworbenen Kompetenzen zu ermöglichen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule Flensburg hat in der neuen Version der PSO Pflege den §9 neu eingeführt, welcher darlegt, wie Auslandsstudium und Internationalisierung im vorliegenden Studiengang gefördert werden sollen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen ECTS-Punkten, sowie dem Erwerb und der Nutzung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen des Studiums. Die Gutachter:innen erkennen dies wohlwollend an und betonen die große Herausforderung der Integration von Auslandsaufenthalten in Pflegestudiengängen. Im Sinne der Studierenden halten Sie dennoch an der Auflage fest, dass sich die Hochschule für die Schaffung geeigneter Strukturen für studentische Mobilität einsetzen soll.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die studentische Mobilität durch die Schaffung studienorganisatorischer Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte zu fördern und in den Austausch mit der für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Stelle des Landes zu treten, um die Anerkennung der im Ausland erworbenen Kompetenzen zu ermöglichen.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

Gemäß des Selbsberichtes der Hochschule können n den Studiengang Pflege 20 Studierende pro Semester aufgenommen werden, auf die die Lehrdeputatsberechnung ausgerichtet ist. Eine umfangreiche, in der Selbstdokumentation enthaltene Tabelle zeigt dabei die Aufteilung des Lehrpersonals auf die Module, die insgesamt ein Deputat von 113 Semesterwochenstunden erfordern.

Für den Studiengang Pflege wurden vier neue W2 Professor:innenstellen neu geschaffen, von denen bislang nur eine Stelle mit der neuen Studiengangskoordinatorin besetzt ist. Für zwei weitere Stellen laufen die Berufungsverfahren, während eine Professur noch ausgeschrieben ist. Zusätzlich stehen drei wissenschaftliche Mitarbeiter:innenstellen zur Verfügung, von denen derzeit zwei noch neu besetzt werden müssen.

Die Praxisanleitung der Studierenden soll durch Personal der Praxispartner sichergestellt werden, welchen, gemäß der zu schließenden Kooperationsverträge, ein entsprechendes Zeitkontingent zur Verfügung gestellt werden soll. Weiterhin soll die Lehre der heilkundlichen Module durch ärztliches Personal im Rahmen von Lehraufträgen übernommen werden, welches, wie im Entwurf des Kooperationsvertrages beschrieben, seitens der Praxispartner für diese Aufgaben freigestellt werden soll.

Personalentwicklung

Für die didaktische Weiterbildung der Lehrenden unterhält die Hochschule Flensburg zusammen mit der auf demselben Campus gelegenen Universität ein umfangreiches Veranstaltungsangebot, organisiert durch das fach- und abteilungsübergreifende Centre for International Education and Life-Long-Learning. Die Angebote weisen unterschiedliche Veranstaltungsformate, Sprachen, Ausrichtungen und Qualifikationsziele auf. Für neuberufene Lehrende wird im Rahmen des Programmes „Lehren und Lernen (ELL)“ – einem semesterbegleitenden Programm aus interaktiven Workshops angeboten.

Fachspezifische Weiterbildungen werden von den Lehrenden nach eigenem Ermessen geplant und durchgeführt. Finanziert werden diese Maßnahmen durch Mittel des jeweils zuständigen Fachbereichs, die für diesen Zweck geplant und zugewiesen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Durchsicht der von der Hochschule vorgelegten Dokumente und den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden äußern die Gutachter:innen ihre Zweifel, dass der Studiengang mit dem zur Verfügung stehenden Personal der Fakultät ohne Überlast betrieben werden kann. Auch wenn das Lehrdeputat die Abdeckung der Lehrveranstaltungen auf dem Papier gewährleistet, sehen die Gutachter:innen die vielfältigen Personalaufgaben in einem Pflegestudiengang durch das eingeplante Personal nicht realistisch zu stemmen. Im Speziellen nennen die Gutachter:innen dafür den hohen koordinatorischen Aufwand der Abstimmung zwischen Hochschule und Praxispartnern, dem hochschul-externen Lehrpersonal, sowie die Koordination praktischer Prüfungsleistungen. Um diesen Koordinationsaufwand adäquat abzubilden, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule die Einrichtung einer zusätzlichen Personalstelle.

Da die individuellen, praktischen Prüfungen gemäß gesetzlicher Vorgaben von zwei Lehrpersonen abgenommen werden müssen, ist hierfür ebenfalls umfangreiche Personalkapazität einzuplanen. Die Programmkoordinator:innen erklären dazu, dass zu diesem Zweck weiteres Personal aus den Praxiseinrichtungen per Lehrauftrag integriert werden soll. Die Gutachter:innen erachten dies grundsätzlich als eine sinnige Lösung; weisen aber darauf hin, dass derartige Lehraufträge für klinisches Personal aktuell nicht attraktiv sind. Gerade in einer mittelgroßen Stadt wie Flensburg mit verhältnismäßig wenigen klinischen Einrichtungen vermuten die Gutachter:innen, dass die Bereitstellung dieser Personalressourcen nicht einfach zu realisieren sein wird. Im Zuge dessen weisen die Gutachter:innen auch darauf hin, dass die aktuellen gesetzlichen Regelungen vorsehen, dass die Praxisanleitung zukünftig ebenfalls akademisch erfolgen muss. Da die Gutachter:innen sowohl im Hinblick auf die Adäquanz der geplanten Personalstellen als auch deren Besetzung Zweifel hegen, verlangen sie von der Hochschule eine Überarbeitung der Lehrverflechtungsmatrix. Es muss ein transparentes Personalkonzept vorliegen, aus dem der Bedarf an Lehrkräften bei Vollauslastung hervorgeht, inklusive Praxisbegleitung, Abnahme von praktischen Prüfungen und spezieller Formate wie dem Simulationsunterricht im Skills Lab.

Weiterhin sprechen die Gutachter:innen auch die fachliche Passgenauigkeit des Personals an. Da Pflege eine junge akademische Disziplin ist, ist die Verfügbarkeit von akademisch qualifiziertem Personal in diesem Bereich gering. Die Gutachter:innen stellen fest, dass in manchen Themenbereichen die Mehrheit des Personals einen medizinischen Hintergrund hat und hinterfragen daher, ob die Pflegeperspektive in den heilkundlichen Modulen adäquat abgebildet werden kann.

Dazu wird seitens der Hochschule erläutert, dass ärztliches Personal auch in anderen Studiengängen in die Lehre eingebunden ist und darum gute Erfahrungswerte bestehen, wie dieses Personal für die Blickwinkel der anderen Fächer sensibilisiert werden kann. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis, drängen aber dennoch darauf, auch im Personalkonzept die Pflegekompetenz stärker in den Vordergrund zu rücken.

Als sehr positiv bewerten die Gutachter:innen das umfangreiche Weiterbildungsangebot für Lehrende. Sie bestätigen, dass die Hochschule Flensburg über ein gutes Konzept für die fachliche und didaktische Weiterbildung aller Lehrenden verfügt und dass die Lehrenden dieses auch aktiv nutzen. Die Lehrenden erklären zudem, dass sie darin von der Hochschule aktiv unterstützt werden, z.B. durch Deputatsreduktionen in der Lehre. Die Gutachter:innen begrüßen zudem ausdrücklich, dass zukünftig auch Schulungen für die Arbeit mit und in den Skills Labs angeboten werden sollen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule Flensburg legt die dem Personalkonzept zugrunde liegende Aufschlüsselung des Lehrdeputats detailliert dar und erläutert welche Arten von Mitarbeiterstellen für welche Aufgaben in der Lehre und Praxisanleitung vorgesehen sind. Den Gutachter:innen erscheint dieses Konzept nun schlüssiger sodass sie die vorgeschlagene Auflage als erfüllt ansehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

An der Hochschule Flensburg werden aktuell elf Bachelor- und elf Master-Studiengänge angeboten. Die Anzahl der Studierenden hat sich in den letzten zwölf Jahren von 2000 zeitweilig über 4000 verdoppelt, ist seit einigen Semestern jedoch wieder rückläufig. Mittelfristig strebt die Hochschule 3500 Studierende an. Die Hochschule Flensburg teilt sich einen umfassenden Campus mit der Europa-Universität Flensburg, gelegen im Südosten des Flensburger Stadtzentrums. Einige zentrale Einrichtungen (Zentrale Hochschulbibliothek, Mensa, Audimax) werden von beiden Institutionen gemeinsam genutzt. Darin stehen auch PC-Pools, Lern- und Gruppenarbeitsräume.

Neben den vorhandenen Vorlesungs-, Seminar-, und Lernräumen, die auch vom Studiengang Pflege genutzt werden sollen, wird aktuell ein Skills Lab neu eingerichtet. Dazu werden vier Räume umgebaut, die zuvor als Verwaltungsbüros genutzt wurden. Die Planungen des Skills Lab beinhalten die Ausstattung einer ambulanten und einer stationären Simulation. Darüber hinaus gibt es einen an den stationären Bereich angeschlossenen Schmutzraum und ein Stationszimmer inklusive Medikamentenraum.

Die EDV-Systeme der Hochschule werden zentral verwaltet. Jede:r eingeschriebene Studierende erhält automatisch einen zentral verwalteten Benutzer-Account für alle wesentlichen Dienste, darunter eduroam-WLAN-Zugriff und eine E-Mail-Adresse. Per VPN können die Studierenden auch von außerhalb des Campus auf die digitalen Ressourcen der Hochschule zugreifen. Zum Lernmanagement werden verschiedene, u.a. Moodle-basierte online-Plattformen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Zuge der Vor-Ort-Begehung nehmen die Gutachter:innen die Räumlichkeiten in Augenschein und bestätigen deren adäquate technische Ausstattung, die ein produktives Lernen ermöglicht. Auf Nachfrage hin bestätigen die Vertreter:innen der Hochschule, dass die räumliche Kapazität auch für die Beherbergung des zusätzlichen Studienganges ausreichend ist. Die Gutachter:innen besichtigen ebenfalls die Baustelle des Skills Lab. Sie bestätigen, dass das konzipierte Skills Lab in dieser Form das praktische Lernen in guter Weise ermöglichen wird und der geplanten Kapazität an Studierenden angemessen ist.

In den Auditgesprächen bestätigen auch die Studierenden ihre grundsätzliche Zufriedenheit mit der beschriebenen Ressourcenausstattung der Hochschule. Als Verbesserungspotenziale werden die Mensa sowie das WLAN genannt, welches offenbar in seltenen Fällen Störungen aufweist. Auch würden sich die Studierenden wünschen, die verschiedenen online-Systeme, die jeweils nur einen Teil der Studienorganisation abdecken, in einem Tool zu vereinen. Diese Mängel werden seitens der Gutachter:innen aber nicht als so gravierend wahrgenommen, dass sie die Durchführung des Studienganges beeinträchtigen.

In Bezug auf die Bibliothek diskutieren die Gutachter:innen die Verfügbarkeit von aktueller, relevanter Forschungsliteratur für den Pflegebereich. Da die Pflege eine vergleichbar junge akademische Disziplin ist, gibt es im Gegensatz zu beispielsweise der Medizin keine Standardwerke der Literatur. Die Programmverantwortlichen erläutern, den Zugang zu Forschungs- und Lernliteratur über den „Clinical key“ des Verlages Elsevier sicherzustellen, der eine interaktive Plattform für spezielle Fachmedien für medizinische Fächer aus Pflegeperspektive anbietet. In anderen Studiengängen der Hochschule wird diese Plattform bereits mit positivem Eindruck genutzt und die Anschaffung weiterer Lizenzen für die zukünftigen Pflegestudierenden ist geplant und bereits mit finanziellen Mitteln hinterlegt, was die Gutachter:innen begrüßen.

Zusammenfassend sehen die Gutachter:innen die Finanzierung der Programme und mit der sächlichen und räumlichen Ausstattung auch deren adäquate Durchführung als gesichert an. Allerdings stellen sie in Hinblick auf das nicht-wissenschaftliche Personal fest, dass die Zuständigkeit für die zeitintensive Verwaltung und Bewirtschaftung des Skills Lab nicht geklärt und im Per-

sonalplan berücksichtig ist. Darum empfehlen sie dafür die Einrichtung einer zusätzlichen Personalstelle, was in den Auditgesprächen auch von den Programmverantwortlichen sehr begrüßt wird.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule erläutert, dass der Aufgabenbereich der dritten vorgesehenen Personalstelle für wissenschaftliche MitarbeiterInnen insbesondere den Betrieb und die Koordination der Lehre im SkillsLab umfasst. Die Gutachter:innen erachten dies als ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

Die Prüfungsformen, ihr Umfang und ihre Dauer sind in der Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Pflege sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Weiterhin enthält § 9 der PSO Pflege die Regelungen für die staatliche Prüfung.

Als mögliche Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten mit Präsentationen, Projektarbeiten, sowie Objective Structured Clinical Examination (OSCE), eine speziell im medizinischen und pflegerischen Bereich genutzte praktische Prüfungsform vorgesehen. Der Bachelorstudiengang wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen im Umfang von ca. 40 Seiten abschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungen modulbezogen sind. Allerdings hinterfragen die Gutachter:innen die Wissens- und Kompetenzbezogenheit der Prüfungen auf die formulierten Modulziele, die einer Überarbeitung bedürfen (vgl. Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH). Grund dafür ist, dass die Gutachter:innen eine sinnige Strukturierung der Prüfungsleistungen anhand der Taxonomie der zu erlangenden Kompetenzen vermissen. Als Beispiel nennen Sie, dass bereits das Modul „Grundlagen pflegerischen Handelns“ im ersten Studiensemester mit einer OSCE-Prüfung abgenommen werden soll. Diese sehr aufwändige Prüfungsform verlangt umfassende theoretische wie praktische Kompetenzen und Transferleistungen, die nach Ansicht der Gutachter:innen nach dem ersten Studiensemester noch nicht erlangt sein können.

Weiterhin wundern sich die Gutachter:innen über die Wahl der Module, in denen die staatlichen Prüfungen zu absolvieren sind, da deren inhaltliche Ausrichtung nicht die klinische Pflegekompetenz repräsentieren. Als Beispiel wird hierfür das Modul Pflegepädagogik genannt, dessen Rolle in einem klinischen Bachelorstudiengang die Gutachter:innen generell für diskutabel halten, welches in ihren Augen aber nicht als Fach der staatlichen Prüfung geeignet ist. Zudem weisen die Gutachter:innen auch darauf hin, dass die geplante Aufteilung der staatlichen schriftlichen Prüfungen über drei Semester hinweg zwar im Sinne der Studierbarkeit begrüßenswert ist, aber nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu diesen Prüfungen steht. Nach §33 (4) PflAPrV sind die schriftlichen staatlichen Prüfungen i.d.R. an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen. Zudem ist nach § 39 (3) PflBG auch für die Auswahl der Module mit staatlicher Prüfung die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erforderlich.

Darüber hinaus zeigen die Gutachter:innen mehrere inhaltliche Fehler bezüglich des Prüfungssystems in den PSO des Studienganges auf. Zum einen wird im Selbstbericht beschrieben, dass der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit 12 Wochen beträgt, während in der PVO Pflege „in der Regel 2 Monate“ dafür genannt werden. Die Programmverantwortlichen stellen klar, dass der Bearbeitungszeitraum drei Monate betragen soll, um das letzte Studiensemester etwas zu entzerrern, was die Gutachter:innen begrüßen. Außerdem wird in § 2 Abs. 2 der PVO Pflege beschrieben, dass die Hochschule den staatlichen Abschluss erteilt. Dies ist inhaltlich falsch, da der staatliche Abschlussgrad durch das Ministerium verliehen wird, und muss daher richtiggestellt werden. Weiterhin heißt es in der PVO Pflege, dass Studierende, die bereits eine staatlich anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen haben, von der staatlichen Prüfung ausgenommen sind. Auch das ist inhaltlich nicht korrekt, die staatlichen Prüfungen innerhalb des Studienganges müssen absolviert und erfolgreich abgeschlossen werden. Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich beendet, wenn: wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind (§40 (1) PflAPrV) Auch hier sind die entsprechenden Dokumente zu überarbeiten.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule Flensburg legt dar, dass die Prüfungen so angepasst wurden, dass sie die Kompetenzziele der jeweiligen Module korrekt wiederspiegelt. Mit Blick auf die im Modulhandbuch hinterlegten Prüfungen erscheint dies den Gutachter:innen plausibel. Konkret auf die OSCE-Prüfung im ersten Semester bezogen erläutert die Hochschule ihr Hintergedanken zur Nutzung dieser Prüfungsform im ersten Semester. Die Gutachter:innen geben sich damit zufrieden.

In Bezug auf die staatliche Prüfung hat die Hochschule einen formal-inhaltlichen Fehler in der PSO behoben. Die Gutachter:innen weisen aber nochmals darauf hin, dass die staatlichen Prüfungen gemäß §35(4) PflAPrV “in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen” sind. Da das Prüfungskonzept der Hochschule Flensburg weiterhin die Verteilung der staatlichen Prüfungen auf zwei Semester vorsieht, halten die Gutachter:innen an der vorgeschlagenen Auflage fest.

Weiterhin bestätigen die Gutachter:innen, dass alle festgestellten formal-inhaltlichen Fehler in der PSO korrigiert wurden.

Bezüglich der Wahl der Module für die staatlichen Prüfungen legt die Hochschule dar, dass diese wie folgt angepasst wurde:

Schriftlicher Teil: Gesundheitsförderung und Prävention (5. Sem.), Evidenzbasierte Pflege (5. Sem.), Heilkunde Grundlagen + Demenz (6. Sem.), Schwerpunktmodul (6. Sem.)

Mündlicher Teil: Hochkomplexe Pflegesituationen (7. Sem.), Heilkunde diabetische Stoffwechsel-lage (7. Sem.)

Praktischer Teil: Praxismodul Hochkomplexe Pflegesituationen (7. Sem.), Heilkunde-Praktikum chronische Wunden oder diabetische Stoffwechselleage (7. Sem.)

Die Gutachter:innen erachten diese Wahl als sinnig und sehen von der Empfehlung ab.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die staatlichen Prüfungen müssen gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die primärqualifizierend-duale hochschulische Pflegeausbildung ist eine neu eingeführte Studienform, die die Anzahl der Ausbildungsstätten für Pflegestudierende von drei auf zwei reduziert, da die Berufsschule wegfällt. Dies vereinfacht die Organisation und Planbarkeit des Studiums, da alle organisatorischen Stränge auf Ebene der Hochschule zusammenlaufen.

Die Hochschule gibt im Hinblick auf die Planbarkeit des Studiums an, dass diese durch die Modularisierung sichergestellt werden soll. Im Modulhandbuch sind entsprechende Musterstudienpläne enthalten, die die Studienstruktur sowohl für den Start zum Winter- und Sommersemester als auch das verkürzte Studium für Studierende mit vorher abgeschlossener Berufsausbildung abbilden. Das Studium ist teilweise losgelöst von der regulären Einteilung eines Semesters in Vorlesungs- und vorlesungsfreie Zeiten. Nach Angaben der Hochschule wird die Überschneidungsfreiheit der Lehreinheiten durch die Einteilung in Theorie- und Praxisblöcke dennoch sichergestellt. Eine Übersicht darüber ist im Anhang enthalten.

Arbeitsaufwand

In dem Studiengang wird das ECTS-Kreditpunktesystem verwendet, das auf dem studentischen Arbeitsaufwand basiert. Laut Selbstbericht der Hochschule ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand entspricht. Wie in Kapitel § 8 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH beschrieben, fehlt diese Regelung allerdings in der PSO Pflege, was korrigiert werden muss. Für jedes Modul sind im Modulhandbuch ECTS-Punkte sowie die Bedingungen für deren Erwerb festgelegt. Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte vorgesehen. In der Studienverlaufsvariante mit Start zum Wintersemester kommt es im 5. und 6. Studiensemester zu leichten Abweichungen (29 respektive 31 ECTS), die die Gutachter:innen aber nicht für erheblich erachten.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation

In der Regel schließen die Module mit nur einer Prüfung ab, wodurch sich ein Prüfungsaufwand von maximal 6 Prüfungen pro Semester ergibt. Im Jahr sind vier Prüfungszeiträume vorgesehen, jeweils direkt nach dem Abschluss der Lehrveranstaltungen und vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen im folgenden Semester.

Die Prüfungszeiträume sind 3 – 4 Wochen lang. Studierende müssen sich unabhängig von der Prüfungsform für die Prüfungen anmelden. Klausuren finden direkt im Klausurzeitraum (Umfang ca. 8 – 10 Werktagen) statt. Dafür wird vom Prüfungsmanagement ein Klausurplan veröffentlicht. Die aktuellen Prüfungsplanungen können der Homepage der Hochschule entnommen werden. Da die Praxisblöcke vom regulären Vorlesungszeitraum losgelöst sind, sollen auch die praktischen Prüfungen unabhängig von den regulären Prüfungszeiträumen stattfinden.

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt im § 20 den Nachteilsausgleich bei Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Die Regelungen des Nachteilsausgleichs werden auch auf werdende Mütter sowie Eltern gemäß Mutterschutz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angewendet.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht bestanden folgt eine mündliche Nachprüfung, bevor das Modul als endgültig nicht bestanden gewertet wird.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch statistischen Daten zum Studienverlauf vor.

Betreuung

Die Hochschule erläutert im Selbstbericht, dass sie die Studierenden bei der Organisation des Studienbetriebs durch die Dienstleistungen des Studierendensekretariats, ein Mentoring-Programm sowie den über die Homepage der Hochschule verfügbaren CampusCompass unter-

stützt. Weiterhin gibt es auf dem Campus Flensburg einschlägige Beratungsangebote des Studentenwerks. Die Selbstorganisation von Studierenden, beispielsweise in Fachschaften, wird durch die Hochschule unterstützt.

Weiterhin werden die Studierenden durch das Angebot von Veranstaltungen zur überfachlichen Qualifikation unterstützt. Dieses umfasst Themen wie Bewerbungs- und Assessment-Center-Training, Rhetorik, Zeitmanagement, Selbstbehauptung, Stressbewältigung und Karriereplanung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Auch wenn den Gutachter:innen das Studienablaufkonzept grundsätzlich schlüssig erscheint, zweifeln sie daran, dass es die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellt und dadurch einen verlässlichen Studienablauf gewährleistet. Mit Blick auf den von der Hochschule vorgelegten Studienablaufplan betrifft das insbesondere die Zeiten, in denen sich Theorie- und Praxisblöcke überschneiden. In diesem Zug besprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen die Praxisphasen abgeleistet werden sollen. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Kooperationspartner über ein gleichermaßen von Diakonie und Caritas getragenes Verbundnetzwerk an Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen organisiert werden sollen. Allerdings sind nicht alle Partnerinstitutionen in Flensburg angesiedelt, sondern verteilen sich über den gesamten Norden von Schleswig-Holstein. Gerade wenn Praxismodule in Einrichtungen in kleineren Städten abgeleistet werden müssen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht angebunden sind, sehen die Gutachter:innen dies als ein potenzielles Problem für die Studierenden, da die Verfügbarkeit eines eigenen Kfz nicht vorausgesetzt werden kann. Da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Erfahrungen diesbezüglich vorliegen, raten die Gutachter:innen der Hochschule eine besonders engmaschige Begleitung und Evaluation der ersten Studienkohorte an.

Zudem sehen die Gutachter:innen die bereits in den Kapiteln § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH und § 12 Abs. 2 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH beschriebene Gefahr, dass die Knappheit von passenden Patient:innen sowie auch die zeitliche Verfügbarkeit des knappen klinischen Personals zur Abnahme praktischer Prüfungen den Studienverlauf stören und damit die Studierbarkeit in Regelstudienzeit beeinträchtigen könnte. Damit einher geht auch die Feststellung, dass der Studienablaufplan keinerlei Ausweich- oder Wiederholungszeiten für die praktischen Prüfungen vorsieht. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen an die praktischen Prüfungen, insbesondere OSCEs, darunter die Verfügbarkeit geeigneter Patient:innen und Prüfer:innen in ausreichender Zahl, erachten die Gutachter:innen die Wahrscheinlichkeit als hoch, dass Prüfungen auch unverschuldet von den Studierenden nicht immer zum exakt dafür vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden können. Ggf. notwendige

Nachholprüfungen aufgrund von Krankheit o.ä. würden dieses Problem noch verschärfen. Daher empfehlen die Gutachter:innen, die Prüfungsorganisation in dieser Hinsicht durch das Ausweisen zusätzlicher Freiräume zur Kompensation von Fehlzeiten zu flexibilisieren. Maßnahmen, um dem gegenzusteuern wurden ebenfalls in vorigen Kapiteln beschrieben.

Arbeitsaufwand

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachter:innen realistisch. Noch gibt es keine Studierenden und damit keine Erfahrungen zu diesem Thema im Studiengang Pflege, aber die Studierenden anderer Studiengänge bestätigen diese Einschätzung, so dass die Gutachter:innen davon ausgehen, dass der Arbeitsaufwand realistisch eingeschätzt wird.

Prüfungsdichte

Die Gutachter:innen halten die vorgesehene Anzahl von Prüfungen in den ersten drei Studienjahren für angemessen. Allerdings sind sie der Ansicht, dass das 7. Studiensemester aufgrund seiner Prüfungsdichte nicht wie vorgesehen studiert werden kann. Gemäß des Studienablaufplanes sollen neben der Absolvierung von zwei Theoriemodulen und einem Praxismodul 4 staatliche Prüfungen abgelegt sowie die Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Bachelorarbeit ist dabei als Block nach allen anderen Prüfungsleistungen vorgesehen, sodass die Gutachter:innen neben der Belastung der Studierenden auch die hohe Wahrscheinlichkeit sehen, dass die Bachelorarbeiten nicht rechtzeitig korrigiert werden können und sich der Studienabschluss dadurch verzögert. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass sie dem letztgenannten Punkt durch knappe Korrekturfristen begegnen wollen und dass sie sich trotz der ihnen bewussten Zeitknappheit für ein Curriculum mit nur sieben Semestern entschieden haben, da ein achtes Semester das Studium potenziell unattraktiver machen würde. Die Gutachter:innen sind sich dessen bewusst, aber weisen darauf hin, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit dennoch gewährleistet sein muss. Um dies sicherzustellen, sollten Anpassungen an der Verteilung der staatlichen Prüfungen oder der Module vorgenommen werden.

Betreuung

Die Studierenden zeigen sich zufrieden mit den Betreuungs- und überfachlichen Bildungsangeboten der Hochschule und erläutern, dass ein enger Kontakt zu den Lehrkräften besteht. Als Wunsch wird aber geäußert, den Austausch zwischen Fachschaften und Hochschulverwaltung zu verbessern, was die Gutachter:innen im Sinne einer Verbesserung für alle Beteiligten begrüßen würden. Generell gewinnen die Gutachter:innen aber den Eindruck eines sehr engagierten Lehrkörpers.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule Flensburg erläutert verschiedene modulspezifische Maßnahmen, die zur Reduktion des Prüfungsdrucks im siebten Studiensemester beitragen sollen. Im Allgemeinen wurden zudem zusätzliche Freiräume zur Kompensation von Fehlzeiten geschaffen, da die Praxisstunden auf die vorgeschriebenen Sollstunden reduziert wurden. Die Gutachter:innen erachten die getroffenen Maßnahmen als zielführend und sehen von den Empfehlungen ab; weisen aber dennoch darauf hin, dass die Studierbarkeit insbesondere des siebten Semesters in den ersten Studienkohorten besonders eng beobachtet werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

Beim Bachelorstudiengag Pflege handelt es sich um einen primärqualifizierend-dualen Studiengang, der eine inhaltliche, strukturelle und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxisträger vorsieht. Im Vergleich zu anderen Formen der Pflegeausbildung beschränkt diese 2023 im Pflegeberufegesetz formulierte Studienform die Ausbildungsstätten auf die Hochschule sowie die Praxispartner. Staatliche Berufsschulen sind nicht mehr involviert; wobei in das Studium dennoch die staatliche Prüfung zur Berufsbefähigung als Pflegefachperson integriert ist. Als weitere Neuerung ist in dieser Studienform auch das Erlangen erweiterter heilkundlicher Kompetenzen vorgesehen.

Die berufspraktischen Studienanteile erfolgen dabei im Wechsel mit der Theorie. Dazu ist in jedem der Semester 1 bis 4 und 7 jeweils ein kreditiertes „Praxismodul“ während der vorlesungsfreien Zeit implementiert. Im 5. und 6. Semester beinhaltet der praktische Studienanteil jeweils zwei Praktika im Bereich Heilkunde. Um den Bezug zwischen Theorie und Praxis und ein damit verbundenes Transferlernen kontinuierlich zu unterstützen ist das Skills Lab als hochschulisches, praktischer Lernort fester Bestandteil des Studiengangs. Durch das Aufgreifen realer Situationen aus der Praxis soll ein Lernen im geschützten Raum ermöglicht sowie eine enge Verzahnung zwischen theoretischen und berufspraktischen Studienanteilen gewährleistet werden.

Bezüglich der vertraglichen, organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung der Lernorte im Sinne des besonderen Profilanspruchs an duale Studiengänge schreibt die Hochschule im Selbstbericht:

„Sowohl im Curriculum als auch in der Prüfungs- und Studienordnung ist die enge inhaltliche Verzahnung von den Modulen und Praxiseinsätzen detailliert dargestellt. Dabei wird explizit auf den Transfer des an der Hochschule theoretisch Erlernten in die Praxis geachtet. Die inhaltliche Verzahnung wird systematisch verfolgt, indem die Module der höheren Semester auf dem in der Praxis Gelernten aufbauen.“

Organisatorisch ist die Verzahnung der beiden Lernorte durch regelmäßige Treffen - ein Treffen pro Semester - der Praxisanleitungen aller Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung mit den Mitarbeitenden des Studiengangs Pflege der HSFL vorgesehen, um einen Austausch auf der Ebene der Auszubildenden zu gewährleisten und eine Abstimmung zwischen den kooperierenden Einrichtungen zu ermöglichen. Diese Verzahnung ist im Kooperationsvertrag schriftlich fixiert und vertraglich geregelt.“

Ein allgemeiner Entwurf des Kooperationsvertrages liegt vor.

Wie die Hochschule Flensburg im Selbstbericht beschreibt, erfolgt die Qualitätskontrolle über das Praxis-Portfolio-Handbuch, welches analog zum Modulhandbuch die zu bewertenden Lernergebnisse und Kompetenzen auflistet, die als Grundlage für die Bewertung des Praxiseinsatzes dienen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen das Dual-Konzept der Hochschule grundsätzlich als sinnvoll ein. Zur Einschätzung der Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis besprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule insbesondere den aktuellen Stand der Kooperationsverhandlungen und -vereinbarungen mit potenziellen Praxispartnern. Es wird erläutert, dass die Hochschule bereits Kooperationsverträge mit der Diakonie sowie der Caritas geschlossen hat, die beide Träger einer Vielzahl von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in der Region sind. Als Vision der Hochschule für den Studiengang Pflege soll in Kooperation mit diesen beiden Trägern ein integrierter Gesundheitscampus auf dem Hochschulgelände entstehen. Diese Einrichtung soll als Maximalversorger den ärztlichen und pflegerischen Bedarf in der Region abbilden und dabei auch zur ortsgebundenen Realisierung der Praxisphasen in den Studienbetrieb eingebunden werden. Da diese Voraussetzungen, welche die Gutachter:innen als ein ambitioniertes aber positives Ziel bewerten, zum vorgesehenen Start des Studienganges noch nicht gegeben sein werden, hinterfragen die Gutachter:innen genauer, in welchen Einrichtungen die Praxisphasen zunächst realisiert werden sollen. Diesbezüglich verlangen die Gutachter:innen im Nachgang des Audits eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Praxispartner um einschätzen zu können ob die organisatorische Verzahnung durch hinreichend vorhandene, inhaltlich passgenaue und für die Studierenden erreichbare Praxisstellen sichergestellt ist. .

Nach Ansicht der Gutachter:innen erfüllt der Studiengang den Anspruch an eine vertragliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis grundsätzlich. Auf Verbesserungsbedarfe wurde ausführlicher bereits in vorigen Kapiteln dieses Berichtes hingewiesen. So muss die Abstimmung von Theorie- und Praxisinhalten immer sichergestellt werden (vgl. Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH).

Bezüglich der organisatorischen Durchführbarkeit erachten die Gutachter:innen die Studienablaufplanung auf Wochenbasis als grundsätzlich stimmig mit dem aktuellen Konzept, wobei dieser aber ebenfalls gemäß der an verschiedenen Stellen des Berichtes genannten Kritikpunkte angepasst werden sollte. Bezüglich der vertraglichen Verzahnung weisen die Gutachter darauf hin, dass im Kooperationsvertrag eine Angabe über die Anzahl der zur Verfügung zu stehenden Praxisplätze fehlt.

Die Abstimmung zwischen den Praxisstätten und der Hochschule Flensburg wird durch regelmäßige Austausche sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 STUDIENAK-KREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

Laut Hochschule wurde das Curriculum auf Basis der Auswertung von 50 bestehenden Pflegestudiengängen sowie den geltenden EU-Richtlinien und dem deutschen Pflegeberufegesetz entwickelt. Außerdem finden bei der Konzeption der Studiengänge aktuelle Forschungsthemen Eingang in die inhaltliche Gestaltung und Ausrichtung. Der Studiengang wird gemäß des Selbstberichtes durch „verschiedene Mitgliedschaften, z. B. bei dem Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (DBfK), Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e. V. (DGP), Simulations-Netzwerk Ausbildung und Training für Gesundheitsfachberufe e. V. (SimNAT Gesundheitsfachberufe) und die Präsenz der Mitarbeitenden der HSFL auf Veranstaltungen zum Thema Pflege wie Mitgliederversammlung des Paktes für Gesundheits- und Pflegeberufe (GuP-Pakt), Pflegetag Schleswig-Holstein 2024, Pflegekonferenz Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024 sowie auf nationalen und internationalen Konferenzen, Messen“ stetig dem aktuellen Stand der pflegewissenschaftlichen und berufspolitischen Entwicklungen angepasst. In die Weiterentwicklung des Studienganges ist auch die berufliche Praxis über persönliche Kontakte der Lehrenden, die Kooperation in Projekten und Abschlussarbeiten sowie durch Alumni-Befragungen eingebunden.

Neben den bereits bestehenden Kooperationen der Hochschule, sollen spezifisch für das Fachgebiet Pflege neue Hochschul- und Praxiskooperationen geschlossen werden, sowohl auf regionaler, nationaler, als auch internationaler Ebene. International gibt es insbesondere in Dänemark verschiedene Partner aus den anderen Studiengängen mit Gesundheitsbezug, mit denen die Zusammenarbeit auch für den Bereich der Pflege ausgebaut werden soll. Diese geplanten Kooperationen mit anderen Hochschulen und Universitäten gewährleisten einen fachlich-diskursiven Austausch.

An der Hochschule selbst wurden bereits Kongresse und Konferenzen im Bereich Pflegewissenschaft veranstaltet, wie beispielsweise der European Nursing Informatics Kongress 2019. Weiterhin sollen aktuelle Forschungsthemen wie das Modellprojekt „Präventive Hausbesuche und seniorenbezogener Sozialraumarbeit“ in den Studiengang einbezogen werden.

Die fortlaufende fachliche Aktualisierung des Curriculums und der Lehrinhalte erfolgt im Rahmen der Semesterplanung. Jedes Semester wird das Wahlpflichtangebot aktualisiert. Rückkopplung soll dabei zukünftig aus der Akzeptanz des Angebotes von Seiten der Studierenden kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule Flensburg adäquate Prozesse zur kontinuierlichen fachlich-inhaltlichen Überprüfung der Lehrinhalte sowie der Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Pflegewissenschaft. Es ist vorgesehen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums von den Studiengangverantwortlichen unter Einbeziehung der Erfahrung einzelner Lehrenden, der Berufspraxis, sowie der Studierenden und Absolvent:innen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst wird. Die Gutachter:innen halten dies für adäquat, weisen aber darauf hin, dass die vorgesehenen Prozesse auf Basis der Erfahrungswerte nach Start des Studienganges überprüft und ggf. angepasst werden müssen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Nicht relevant

Studienerfolg (§ 14 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Sachstand

Gemäß des Selbstberichtes verfügt die Hochschule Flensburg „seit 2011 über ein zentrales Qualitätsmanagementsystem (QMS). Das Qualitätsmanagement ist dem Präsidium unterstellt und in der Hochschulorganisation mit einer Präsidiumsbeauftragten und einer Stabsstelle Zentrales QM (zwei VZÄ) verankert.“ Die Hochschule nutzt zur Erhebung von Daten im Rahmen der Qualitäts sicherung eine Reihe von Befragungen unterschiedlicher Gruppen und mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Regelmäßig werden Lehrevaluationen, Erstsemesterbefragung, Befragungen zur Mitte des Studiums, Exmatrikulationsbefragungen und Absolvent:innenbefragungen zwei Jahre

nach dem Studienabschluss durchgeführt. Die Ziele, Prozesse und Instrumente der internen Qualitätssicherung sind in der Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre der Hochschule Flensburg formuliert. Aufgrund des besonderen Studiengangsprofils soll das Evaluationskonzept für den Studiengang Pflege noch erweitert werden. Aktuell sieht das Konzept für die Praxisbegleitung Pflege zusätzliche Maßnahmen vor, wie die Qualität auch für die nicht am Lernort Hochschule durchgeführten Module sichergestellt werden soll. Neben den regulären Lehrevaluationen, die auch für diese Module durchgeführt werden sollen, soll durch zusätzliche Praxisgespräche mit den Studierenden weiteres Feedback eingeholt werden. Weiterhin soll ein regelmäßiger direkter Austausch zwischen den Programmverantwortlichen und den Praxisbegleiter:innen stattfinden.

Für die Analyse der Daten wurde an der Hochschule 2017 ein Kennzahlenmodell eingeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule Flensburg ein System zur regelmäßigen und systematischen Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre etabliert hat. Dies beinhaltet institutionalisierte Lehrevaluationen, die über die Softwareanwendung Evasys durchgeführt werden und deren Ergebnisse regelmäßig in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Die Gutachter:innen besprechen dieses System mit den Studierenden und erfahren, dass die Evaluationen konsequent durchgeführt und beworben werden und eine generell positive Feedbackkultur herrscht. Die Ergebnisse der Umfragen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden den Studierenden zurückgespiegelt, wie die Studierenden bestätigen. Allerdings werden einige Einzelfälle von Lehrpersonen genannt, die die Evaluationszeiträume gezielt eingeschränkt haben, um durch möglichst geringe Rückmeldezahlen eine Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse zu verhindern. Sie erläutern aber ebenfalls, dass seitens der Hochschule bereits Maßnahmen ergriffen wurden, um die Möglichkeiten einer derartigen Beeinflussung durch die Lehrenden zu unterbinden. Die Verantwortlichen der Hochschule bestätigen ihr Bewusstsein für diese Fälle und vermitteln den überzeugenden Eindruck, an einer stetigen Verbesserung des Qualitätssicherungssystem zum Wohle der Studierende und der allgemeinen Qualität der Hochschule zu arbeiten. Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Qualitätssicherungssystem einem geschlossenen Regelkreis folgt, in den die Studierenden konsequent eingebunden sind und äußern sich überzeugt davon.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 STUDIENAKKREDITIERUNGS-VERORDNUNG SH)

Sachstand

Die Hochschule Flensburg hat im Selbstbericht die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen beschrieben, die auch auf die Ebene der Fachbereiche Heruntergebrochen werden. Nach eigener Aussage werden diese Maßnahmen bei öffentlichkeitswirksamen Auftritten (z.B. gendergerechter Internetauftritt, Flyer, Bildmaterial ohne Rollenklischées) gelebt und sind im Leitbild der Hochschule und im Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen verankert. Letzterer berücksichtigt Arbeiten und Studieren bei hoher Lebensqualität sowie die Vereinbarkeit von Studium/Be ruf und Familie. 2018 ist die Hochschule Flensburg dem Verein „Familie in der Hochschule“ beigetreten und will damit ihr Engagement in Hinblick auf Familienorientierung unterstreichen.

Zur Bewusstseinsbildung über und dem Abbau von Diskriminierung bieten der Qualitätspakt Lehre und das Gleichstellungs- und Diversitätsbüro regelmäßig Fortbildungen, die allen Hochschulmitgliedern offen stehen an, so z.B. zu diskriminierungsfreier Sprache, zu Nachteilsausgleichen, interkultureller Kommunikation, der Trans* Inter* Nichtbinär (TIN*) Inklusiven Hochschule, Unconscious Bias-Training und wertschätzender Kommunikation.

Das Land Schleswig-Holstein bekennt sich seit 2014 mit dem „Aktionsplan für die Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ zum Abbau von Diskriminierung, Homo- und Transfeindlichkeit. Mit der Unterschrift auf der „Lübecker Erklärung für Akzeptanz und Respekt“ ist die Hochschule Flensburg 2016 dem Bündnis beigetreten. Sie hat sich damit verpflichtet, sich für die Gleichstellung aller Menschen einzusetzen. Ein Präsidiumsbeschluss zur Regelung der Änderung von Namens- und Geschlechtseinträgen in Hochschulsystemen ist derzeit in Bearbeitung.

Neben der Studienberatung unterstützt die Hochschule in besonderen Lebenslagen z.B. durch die psychosoziale Studienberatung und das Gleichstellungs- und Diversitätsbüro. Die Vereinbarkeit von Familie und Hochschule wird durch den mit der Europa-Universität Flensburg gemeinsam genutzten Eltern-Kind-Betreuungsraum und die Betreuungsbörse FLUMMI, sowie das Stillzimmer gefördert. Internationale Studierende werden durch das International Office unterstützt und beraten.

Bei der Terminierung von Lehrveranstaltungen ist der Fachbereich nach eigenen Aussagen bestrebt, Studierenden, die Sorgeverantwortung für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige haben, die Teilnahme über eine vorgezogene Anmeldung zu den Modulen zu ermöglichen. Ein direkter Kontakt der Hochschule zur Kindertagesstätte Sandberg für die Kinder der Studierenden ermöglicht zudem Hinweise auf freie Plätze in der Kindertagesstätte bereits während der Bewerbung und Einschreibung der zukünftigen Studierenden.

Die Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragungen der Hochschule und der Fachbereiche, die Schwerbehindertenvertretung der Studierenden und der AStA unterstützen zudem durch Nachteilsausgleiche für Studierende mit chronischen, körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen, Erkrankungen, Legasthenie und Dyskalkulie zu schaffen. Der barrierefreie Umbau der Hochschulseiten ist derzeit in Bearbeitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht ausführlich dargestellten Maßnahmen im Bereich Gleichstellung und Chancengleichheit zeigen aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend, dass die Hochschule durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Einrichtungen sowohl die Gleichstellung der Geschlechter als auch die heterogenen Bedürfnisse unterschiedlichster Studierendengruppen zu ihrem Anliegen gemacht hat. Ebenso positiv sind die Maßnahmen zur Unterstützung, Betreuung und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Nicht relevant

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Nicht relevant

Hochschulische Kooperationen (§ 20 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Nicht relevant

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH)

Nicht relevant

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Audit wurde in Präsenz durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung und der am 31.01.2025 eingereichten Stellungnahme der Hochschule geben die Gutachter:innen folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter:innen empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

- A 1. (§ 11 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.
- A 2. (§ 12 Abs. 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Die staatlichen Prüfungen müssen gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Es wird empfohlen, von der Verwendung der Terminologie "medizinische Grundlagen" abzusehen.
- E 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Es wird empfohlen, die inhaltliche Schwerpunktsetzung in Form der Wahlpflichtmodule besser auf die Studiengangsziele abzustimmen.
- E 3. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Es wird empfohlen, die studentische Mobilität durch die Schaffung studienorganisatorischer Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte zu fördern und in den Austausch mit der für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Stelle des Landes zu treten, um die Anerkennung der im Ausland erworbenen Kompetenzen sicherzustellen.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule haben der zuständige Fachausschuss und die Akkreditierungskommission das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 14 – Medizin

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren am 04.03.2025 und folgt den Gutachterbewertungen ohne Änderungen.

Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren am 25.03.2025 und schließt sich den Bewertungen der Gutachter:innen und des Fachausschusses ohne Änderungen an.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen:

Auflagen

- A 1. (§ 11 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.
- A 2. (§ 12 Abs. 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Die staatlichen Prüfungen müssen gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Es wird empfohlen, von der Verwendung der Terminologie “medizinische Grundlagen” abzusehen.
- E 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Es wird empfohlen, die inhaltliche Schwerpunktsetzung in Form der Wahlpflichtmodule besser auf die Studiengangsziele abzustimmen.
- E 3. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH) Es wird empfohlen, die studentische Mobilität durch die Schaffung studienorganisatorischer Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte zu fördern und in den Austausch mit der für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Stelle des Landes zu treten, um die Anerkennung der im Ausland erworbenen Kompetenzen sicherzustellen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitäts- sicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsver- trag)

Landesrechtsverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Hol- stein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16. April 2018

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Johannes Gräske, Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Anke Steckelberg, Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft - Universität Halle

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Antje Kula, Zentrum für klinische Studien - Medizinische Hochschule Hannover

- c) Studierende / Studierender

Lisa Retkowsky, Universität Köln

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und der Studiengang erst zum Wintersemester 2025/26 starten soll, liegen noch keine Statistiken zu Studiendauer und Notenverteilung vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 23.05.2024 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 23.10.2024 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 03.12.2024 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Lehrräume, studentische Arbeitsräume, Baustelle der Skills Labs |

5 Glossar

| | |
|-------------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG SH | Studiengangsakkreditierungsverordnung Schleswig-Holstein, basierend auf der Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

6 Anhang: Studienverlaufs- und ablaufpläne

Hinweis: Die vorliegenden Übersichten stellen die von der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme eingereichten, überarbeiteten Studienverlaufspläne dar.

Studienbeginn zum Wintersemester

| | Module am Lernort Hochschule | | | | | Module am Lernort Praxis | |
|-----------------------|---|--|---|--|---|--|--|
| | Pflegerische Versorgung | Naturwissenschaften und Heilkunde | Forschung, Digitale Technologien | Ethik, Recht, Soziales und Professionsentwicklung | Erweiterte heilkundliche Kompetenzen | Pflegerische Kompetenzen | |
| 1. Semester (30 ECTS) | Grundlagen pflegerischen Handelns (5 ECTS) | Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung (5 ECTS) | Grundlagen Pflegewissenschaft (5 ECTS) | | | Praxismodul Grundlagen pflegerischen Handelns (15 ECTS) | |
| 2. Semester (30 ECTS) | Pflegerische Versorgung und Diagnostik (5 ECTS) | Medizinische Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext (5 ECTS) | | Pflegeberatung (5 ECTS) | | Praxismodul Pflegerische Versorgung und Diagnostik (15 ECTS) | |
| 3. Semester (30 ECTS) | Pflege unterschiedlicher Zielgruppen (5 ECTS) | | Forschungs- und Methodenkompetenz (5 ECTS) | Gesundheitssystem, Politik und Gesellschaft (5 ECTS) | | Praxismodul Pflege unterschiedlicher Zielgruppen (10 ECTS) | |
| | | | | Ethik und Recht (5 ECTS) | | | |
| 4. Semester (30 ECTS) | Pflegerisches Handeln im Team (5 ECTS) | Krankheitslehre mit Relevanz für den Pflegeprozess (5 ECTS) | Technologien in der Pflege (5 ECTS) | Qualitätsmanagement im Kontext der Pflege (5 ECTS) | | Praxismodul Pflegerisches Handeln im Team (10 ECTS) | |
| 5. Semester (30 ECTS) | Evidenzbasierte Pflege (5 ECTS) | Heilkunde Grundlagen (3 ECTS) | Gesundheitsförderung und Prävention (5 ECTS) | | Heilkunde-Praktikum Grundlagen (3 ECTS) und diabetische Stoffwechsellage (7 ECTS) | | |
| | | Heilkunde diabetische Stoffwechsellage (7 ECTS) | | | | | |
| 6. Semester (30 ECTS) | Schwerpunktmodul Option 1: Pflege alter Menschen (6 ECTS) | Heilkunde chronische Wunden (5 ECTS) | Schwerpunktmodul Option 2: Digitalisierung in der Pflege (6 ECTS) | | Heilkunde-Praktikum chronische Wunden (5 ECTS) und Demenz (7 ECTS) | | |
| | | Heilkunde Demenz (7 ECTS) | | | | | |
| 7. Semester (30 ECTS) | Hochkomplexe Pflegesituationen (5 ECTS) | | Bachelor-Thesis (12 ECTS) | Pflege als Profession (5 ECTS) | | Praxismodul Hochkomplexe Pflegesituationen (8 ECTS) | |

Studienbeginn zum Sommersemester

| | Module am Lernort Hochschule | | | | Module am Lernort Praxis | |
|-----------------------|---|--|---|--|--|--|
| | Pflegerische Versorgung | Naturwissenschaften und Heilkunde | Forschung, Digitale Technologien | Ethik, Recht, Soziales und Professionsentwicklung | Erweiterte heilkundliche Kompetenzen | Pflegerische Kompetenzen |
| 1. Semester (30 ECTS) | Grundlagen pflegerischen Handelns (5 ECTS) | Medizinische Diagnostik und Therapie im pflegerischen Kontext (5 ECTS) | | Pflegeberatung (5 ECTS) | | Praxismodul Grundlagen pflegerischen Handelns (15 ECTS) |
| 2. Semester (30 ECTS) | Pflegerische Versorgung und Diagnostik (5 ECTS) | Medizinische Grundlagen für die pflegerische Versorgung (5 ECTS) | Grundlagen Pflegewissenschaft (5 ECTS) | | | Praxismodul Pflegerische Versorgung und Diagnostik (15 ECTS) |
| 3. Semester (30 ECTS) | Pflegerisches Handeln im Team (5 ECTS) | Krankheitslehre mit Relevanz für den Pflegeprozess (5 ECTS) | Technologien in der Pflege (5 ECTS) | Qualitätsmanagement im Kontext der Pflege (5 ECTS) | | Praxismodul Pflegerisches Handeln im Team (10 ECTS) |
| 4. Semester (30 ECTS) | Pflege unterschiedlicher Zielgruppen (5 ECTS) | | Forschungs- und Methodenkompetenz (5 ECTS) | Gesundheitssystem, Politik und Gesellschaft (5 ECTS) | | Praxismodul Pflege unterschiedlicher Zielgruppen (10 ECTS) |
| 5. Semester (31 ECTS) | Schwerpunktmodul Option 1: Pflege alter Menschen (6 ECTS) | Heilkunde Grundlagen (3 ECTS) Heilkunde Demenz (7 ECTS) Heilkunde chronische Wunden (5 ECTS) | Schwerpunktmodul Option 2: Digitalisierung in der Pflege (6 ECTS) | | Heilkunde-Praktikum Grundlagen (3 ECTS) und Demenz (7 ECTS) | |
| 6. Semester (29 ECTS) | Evidenzbasierte Pflege (5 ECTS) | Heilkunde diabetische Stoffwechsellage (7 ECTS) | Gesundheitsförderung und Prävention (5 ECTS) | | Heilkunde-Praktikum chronische Wunden (5 ECTS) und diabetische Stoffwechsellage (7 ECTS) | |
| 7. Semester (30 ECTS) | Hochkomplexe Pflegesituationen (5 ECTS) | | Bachelor-Thesis (12 ECTS) | Pflege als Profession (5 ECTS) | | Praxismodul Hochkomplexe Pflegesituationen (8 ECTS) |



